

# ZG\_OBERGERICHT BS 2021 67 vom 30. März 2022

ZG Obergericht, 2022-03-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_BS\\_2021\\_67](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2021_67)

FR: ZG\_OBERGERICHT BS 2021 67 du 30 mars 2022

IT: ZG\_OBERGERICHT BS 2021 67 del 30 marzo 2022

## Regeste

Akteneinsicht

## Erwägungen

### E. 1

Die Beschwerdeführerin macht zur Begründung zunächst geltend, das Strafgericht lasse in seiner Begründung unberücksichtigt, dass der Gesuchsteller im Strafverfahren kein Dritter im Sinne von Art. 101 Abs. 3 StPO, sondern Zeuge im Sinne von Art. 105 Abs. 1 lit. c StPO sei. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug habe mit Gesuch vom 18. Januar 2018 um Seite 3/6 Rechtshilfe betreffend die Befragung des Gesuchstellers als Zeuge im genannten Verfahren ersucht. Der Gesuchsteller sei von der F. \_\_\_\_\_ kontaktiert worden, worauf er der Beamtin gegenüber unter Angabe von verschiedenen Gründen erklärt habe, sich zu weigern, die von der Staatsanwaltschaft unterbreiteten Fragen zu beantworten. Das Strafverfahren E. \_\_\_\_\_ AG sei pendent und befinde sich im Stadium der Urteilsberatung, womit die Zeugenstellung des Gesuchstellers nach wie vor gegeben sei.

### E. 1.1

Der Gesuchsteller ist am Strafverfahren, dessen Akten er einsehen möchte, nicht als Partei im Sinne von Art. 104 StPO beteiligt. Die Staatsanwaltschaft hat im Untersuchungsverfahren rechtshilfewise um Befragung des Gesuchstellers als Zeuge ersucht, jedoch verweigerte dieser die Beantwortung der entsprechenden Fragen. Als Zeuge wäre der Gesuchsteller somit ein "anderer Verfahrensbeteiligter" im Sinne von Art. 105 Abs. 1 lit. c StPO. Als solchem stehen ihm nach Art. 105 Abs. 2 StPO die zur Wahrung seiner Interessen erforderlichen Verfahrensrechte zu, sofern er in seinen Rechten unmittelbar betroffen ist. Der Gesuchsteller beantragte die Akteneinsicht indes nicht zur Wahrnehmung seiner ihm als Zeuge zustehenden Verfahrensrechte, sondern macht geltend, als aussenstehender Dritter vom Ausgang des Strafverfahrens betroffen zu sein und damit ein schutzwürdiges Interesse an der Einsicht in die Akten zu haben. Konkret begründet der Gesuchsteller das Gesuch um Akteneinsicht damit, in seiner Eigenschaft als ehemaliger Geschäftsführer der E. \_\_\_\_\_ AG in Liquidation einer der Beklagten in einem von der Beschwerdeführerin geführten aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsprozess vor dem Kantonsgericht Zug zu sein.

### E. 1.2

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist, wer, wie hier, von einem Strafverfahren nicht als Partei oder "anderer Verfahrensbeteiligter" unmittelbar betroffen ist, Dritter im Sinne von Art. 101 Abs. 3 StPO und als solcher von einer im Strafverfahren vorgenommenen Handlung in der Regel nicht unmittelbar in seinen Rechten betroffen. Es muss daher für die

Gewährung von Akteneinsicht an einen Dritten nach Art. 101 Abs. 3 StPO genügen, dass er ein schutzwürdiges Interesse hat, das die entgegenstehenden Geheimhaltungsinteressen überwiegt (Urteil des Bundesgerichts 1B\_33/2014 vom 13. März 2014 E. 2.3).

### **E. 1.3**

Das Strafgericht hat somit den Gesuchsteller zu Recht als Dritten im Sinne von Art. 101 Abs. 3 StPO betrachtet und nach dieser Bestimmung geprüft, ob ihm Akteneinsicht im Strafverfahren u.a. gegen die Beschwerdeführerin zukommt. Zu prüfen ist daher nachfolgend, ob dem Gesuchsteller ein schutzwürdiges Interesse an der Einsicht in die Akten des Strafverfahrens zukommt, das die entgegenstehenden Geheimhaltungsinteressen der Beschwerdeführerin überwiegt.

### **E. 2**

StPO können andere Behörden die Akten einsehen, wenn sie diese für die Bearbeitung hängiger Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren benötigen und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Dem Gesuchsteller steht es zwar frei, im Verantwortlichkeitsprozess einen Antrag um Beizug der Strafakten zu stellen und auf diese Weise im Sinne von Art. 101 Abs. 2 StPO Einsicht in die Akten zu erhalten. Die Bejahung eines entsprechenden Gesuchs hängt jedoch davon ab, ob der Zivilrichter einen Beizug überhaupt als notwendig erachtet (vgl. Art. 101 Abs. 2 StPO). Abgesehen davon bildet Art. 101 Abs. 3 StPO eine eigenständige Anspruchsgrundlage für die Akteneinsicht eines Dritten. Das Vorliegen eines schützenswerten Interesses kann mithin nicht davon abhängig gemacht werden, ob die Akten allenfalls auf einem anderen Weg beigezogen werden können oder nicht (vgl. auch Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts Zürich UH140274 vom 14. Oktober 2015 E. 6.1 c).

#### **E. 2.1**

Nicht gefolgt werden kann der Beschwerdeführerin, soweit sie geltend macht, die Gewährung der Akteneinsicht an den Gesuchsteller stelle eine Umgehung von Art. 101 Abs. 2 StPO dar und dem Gesuchsteller fehle es an einem schutzwürdigen Interesse, da er im Verantwortlichkeitsprozess keinen Antrag auf Akteneinsicht gestellt habe. Nach Art. 101 Abs.

#### **E. 2.2**

Das Bundesgericht hielt in einem Entscheid von 2014 fest, ein nicht am Strafverfahren beteiligter Dritter, gegen den eine (zivilrechtliche) Verantwortlichkeitsklage erhoben worden war, habe ein schützenswertes Interesse im Sinne von Art. 101 Abs. 3 StPO an der Einsicht in die Akten des parallel laufenden Strafverfahrens. Das Bundesgericht erwog, der Dritte habe Anspruch darauf, im Verantwortlichkeitsverfahren seine Parteirechte voll wahrnehmen zu können, wenn sich das Strafverfahren auf diese Zivilforderung auswirken könne, was eine Zugriffsmöglichkeit auf alle relevanten Akten voraussetze. Er habe damit klarerweise ein schutzwürdiges Interesse an der Einsicht in die Strafakten (Urteil des Bundesgerichts 1B\_33/2014 vom 13. März 2014 E. 2.3).

##### **E. 2.2.1**

Die Beschwerdeführerin wirft dem Gesuchsteller im aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsprozess vor, für den Konkurs der E.\_\_\_\_\_ AG in Liquidation verantwortlich zu sein, wodurch der Gesellschaft ein Schaden entstanden sei, für welchen er einzustehen habe. Der Gesuchsteller bezieht sich zur Begründung des Akteneinsichtsgesuch

insbesondere auf den sich bei den Konkursakten befindenden vorläufigen Untersuchungsbericht des fallführenden Staatsanwaltes sowie die aus der Medienberichterstattung über das Strafverfahren gewonnenen Erkenntnisse. Diese würden die Vermutung nahelegen, dass nicht er, sondern die Beschwerdeführerin mit ihren (mutmasslich) kriminellen Handlungen den Konkurs bzw. den Schaden bei der E. \_\_\_\_\_ AG in Liquidation zu verantworten habe.

### **E. 2.2.2**

Der Gesuchsteller widersetzt sich den Verantwortlichkeitsansprüchen der Beschwerdeführerin in tatsächlicher Hinsicht mit Argumenten, die auf Informationen basieren, welche er aus dem Konkursverfahren gewonnen hat. Im Strafverfahren gegen die Seite 5/6 Beschwerdeführerin hat sich die E. \_\_\_\_\_ AG in Liquidation nicht als Privatklägerin konstituiert, weshalb der Gesuchsteller auch keine Möglichkeit zur Akteneinsicht hatte. Auch wenn nach den Ausführungen der Beschwerdeführerin im hängigen Strafverfahren keine Konkursdelikte zur Anzeige gebracht worden waren, erscheint indes hinreichend klar, dass sich das Strafverfahren auf die Zivilforderung auswirken kann und damit eine Konnexität zu bejahen ist: So sind im Konkursverfahren der E. \_\_\_\_\_ AG in Liquidation inventarisierte Schadenersatzansprüche u.a. gegen die Beschwerdeführerin dokumentiert (vgl. act. 4/1). Der Gesuchsteller begründet das widerrechtliche Verhalten der Beschwerdeführerin als damalige Geschäftsführerin und Verwaltungsratspräsidentin der E. \_\_\_\_\_ AG in Liquidation ausserdem mit dem privaten Aktienverkauf, dessen Erlös – entgegen der Zusicherung gegenüber Investoren, dass das Geld in die Gesellschaft fliesse – der E. \_\_\_\_\_ AG in Liquidation zum grössten Teil vorenthalten worden sei und die Beschwerdeführerin dadurch dieser Gesellschaft einen grossen Schaden verursacht habe. Dieser Schaden habe dazu geführt, dass die E. \_\_\_\_\_ AG in Liquidation keine weiteren Investorengelder mehr aufnehmen können. Zwar stellt sich im Strafverfahren, folgt man der Auffassung der Beschwerdeführerin, die Frage, ob der E. \_\_\_\_\_ AG in Liquidation ein Schaden entstanden ist, nicht. Dennoch liegt es nahe, dass für die Argumentation des Gesuchstellers im Verantwortlichkeitsprozess Erkenntnisse aus dem Strafverfahren von Bedeutung sein können bzw. sich das Strafverfahren auf die gegen den Gesuchsteller erhobene Zivilforderung auswirken kann. Somit kann der Gesuchsteller seine Parteirechte im Verantwortlichkeitsverfahren nur dann voll wahrnehmen, wenn er Zugriff auf die Akten des Strafverfahrens hat. Insofern ist entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin auch irrelevant, ob die dem Gesuchsteller im Verantwortlichkeitsprozess vorgeworfenen Pflichtverletzungen grösstenteils ausserhalb des im Strafverfahren beurteilten Tatzeitraumes liegen. Dass der Gesuchsteller schliesslich nicht in der Lage ist zu substantiieren, welche Aktenstücke aus dem Strafverfahren er zu seiner Verteidigung im Verantwortlichkeitsverfahren benötigt, liegt in der Natur der Sache, da sich die E. \_\_\_\_\_ AG in Liquidation im Strafverfahren nicht als Privatklägerin konstituiert hat und der Gesuchsteller folglich gar keine Einsicht in die Akten nehmen konnte.

### **E. 2.2.3**

Private oder öffentliche Interessen, die das Interesse des Gesuchstellers auf Akteneinsicht überwiegen könnten, sind nicht ersichtlich. Insbesondere besteht keine Gefahr, dass das Strafverfahren nicht rasch und ungestört durchgeführt oder der Zweck der Strafuntersuchung durch die Akteneinsicht gefährdet wäre. Zudem hat das Strafgericht im

Sinne von Art. 101 Abs. 3 StPO auch hinreichend geprüft, ob den privaten Interessen der Beschwerdeführerin nicht durch mildere Massnahmen Rechnung getragen werden kann, indem es in der angefochtenen Verfügung gewisse Aktenstücke aus den Untersuchungsakten von der Akteneinsicht ausgenommen hat. Nichts zu seinen Gunsten ableiten kann die Beschwerdeführerin schliesslich, soweit sie sich auf Art. 73 StPO beruft, zumal diese Bestimmung nicht im Verhältnis zu Personen gilt, die ein Akteneinsichtsrecht besitzen (Saxer/Thurnheer, Basler Kommentar, 2. A. 2014, Art. 73 StPO N 6).

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschwerdeführerin hat dem Gesuchsteller eine angemessene Entschädigung für die Ausübung seiner Verfahrensrechte auszurichten.

Seite 6/6 Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.